

(4) Im Falle der Einzelvergabe von Sitzplätzen ist jedes vom Fahrgast gewünschte Ziel anzufahren. Das Befahren einer fixen Strecke sowie die Nötigung der Fahrgäste, an einem bestimmten Punkt auszusteigen, ist unzulässig. Die Anbringung einer Richtungstafel am Wagen ist zulässig, jedoch darf diese nicht ein bestimmtes Fahrziel angeben.

§ 9. Für die Verrechnung der Tarife gemäß §§ 2 und 3 dieser Verordnung dürfen nur Fahrpreisanzeiger verwendet werden, die automatisch zwischen dem in § 2 festgelegten Tagtarif und dem in § 3 festgelegten Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif umschalten.

Strafen

§ 10. Das Verrechnen eines höheren oder eines niedrigeren als in dieser Verordnung verbindlich festgelegten Entgeltes stellt eine nach § 15 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2006, zu ahnende Verwaltungsübertretung dar.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Fahrpreisanzeiger sind bis einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung den geänderten Bestimmungen entsprechend umzubauen. Nicht umgebaute Fahrpreisanzeiger dürfen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verwendet werden.

(2) Bis zum Umbau des Fahrpreisanzeigers gelten dessen Angaben.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt am 1.12.2012 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 19. November 1982 betreffend den Tarif für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe) in Wien (Taxitarif 1982), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 49, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 35/1995, außer Kraft. Für den Landeshauptmann:

Für den Landeshauptmann:

Sandra Frauenberger
Amtsführende Stadträtin

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen der Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Wien. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Curda

WIENER TAXITARIF 1997 **(gültig ab 1.12. 2012)**

Aufgrund des § 14 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/ 1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2006, wird verordnet:

§ 1. Für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe (Taxi-Gewerbe) werden für das Bundesland Wien verbindliche Tarife nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

Tagtarif

- | | |
|---|-----------|
| § 2. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 859,3 m | 3,80 Euro |
| (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 140,7 m | 20 Cent |
| (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km bis einschließlich 9 km je, wenn auch nur begonnene 184,6 m | 20 Cent |
| (4) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 9 km je, wenn auch nur begonnene 190,6 m | 20 Cent |
| (5) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur begonnene 25,9 Sekunden | 20 Cent |
| (6) Ein Zuschlag beträgt | 1,40 Euro |
| (7) Der Tarif gemäß Abs. 1 bis 6 ist an Werktagen von 6.00 bis 23.00 Uhr für jede während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen. | |

Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif

- | | |
|---|-----------|
| § 3. (1) Die Grundtaxe einschließlich der Streckentaxe beträgt für eine, wenn auch nur begonnene Anfangsstrecke von 1000 m | 4,30 Euro |
| (2) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt bis einschließlich 4 km je, wenn auch nur begonnene 123,2 m | 20 Cent |
| (3) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 4 km bis einschließlich 9 km je, wenn auch nur begonnene 156,8 m | 20 Cent |
| (4) Die Streckentaxe für die auf die Anfangsstrecke folgende Wegstrecke beträgt ab 9 km je, wenn auch nur begonnene 169,5 m | 20 Cent |

- (5) Die Zeittaxe für Wartezeiten beträgt für je, wenn auch nur 20 Cent
begonnene 25,9 Sekunden
- (6) Ein Zuschlag beträgt 1,40 Cent
- (7) Der Tarif gemäß Abs. 1 bis 6 ist an Werktagen von 23.00 bis
6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig für jede
während dieser Zeit begonnene Fahrt zu verrechnen.

Besondere Tarifbestimmungen

- § 4.** (1) Der Tarif gemäß §§ 2 und 3 sind der Berechnung des Beförderungspreises für Fahrten im Bundesland Wien- mit Ausnahme des im § 5 Abs. 3 a genannten Falles- unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen zu Grunde zulegen und beinhalten die Umsatzsteuer.
- (2) Für Zeiten der Betriebs- oder Wagenstörungen darf die Zeittaxe nicht verrechnet werden. Der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers ist zu Beginn der Betriebs- oder Wagenstörung abzuschalten.
- (3) Versagt nach Antritt der Fahrt der Fahrpreisanzeiger, so darf höchstens das Dreifache der Zeittaxe gefordert werden. Der Lenker hat das Versagen des Fahrpreisanzeigers dem Fahrgast unverzüglich bekannt zu geben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten und ein neuer Fahrgast nicht mehr aufgenommen werden.

Zuschläge

- § 5.** (1) Für Bestellungen einer Fahrt im Wege des Standplatztelefons ist ein Zuschlag zu verrechnen.
- (2) Für die Bestellung einer Fahrt im Wege der Vermittlung über eine Taxifunkzentrale sind zwei Zuschläge zu verrechnen.
- (3) Vor Einschaltung des Zuschlags gemäß Abs. 1 oder der Zuschläge gemäß Abs. 2 ist der Fahrgast auf dieses Vorhaben unter Angabe des Grundes aufmerksam zu machen.
- (3a) Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Kraftfahrzeug, das nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften (§ 36 ff des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008) für eine solche Beförderung zum Verkehr zugelassen ist, ist ein Zuschlag in der Höhe von 2 Euro zu verrechnen. Vor Antritt der Fahrt sind die Fahrgäste auf die beabsichtigte Verrechnung dieses Zuschlags aufmerksam zu machen. Auf oder unmittelbar oberhalb des Fahrpreisanzeigers ist ein gedruckter, mit dem Siegel der Wirtschaftskammer Wien - Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen versehener Hinweis folgendes Inhalts in deutscher, englischer und französischer Sprache deutlich sicht- und lesbar anzubringen: „Bei Beförderung von mehr als vier Fahrgästen wird ein Zuschlag in der Höhe von 2 Euro verrechnet“.
- (4) Die Einhebung sonstiger Zuschläge, wie z.B. eines Bahnhofzuschlags, ist ebenso wie die Forderung der Bezahlung der ganzen oder teilweisen Leerrückfahrt unzulässig. Für eine vom Fahrgast verlangte Ausschmückung des Fahrzeuges darf jedoch ein angemessenes Entgelt gefordert werden.
- (5) Für das Auf- und Abladen von Gepäck oder Geräten darf auch dann kein Zuschlag gefordert oder verrechnet werden, wenn diese auf Verlangen des Fahrgastes vom Lenker vom oder in den Hausflur getragen werden. Dar-

- über hinausgehende Hilfeleistungen unterliegen der freien Vereinbarung.
- (6) Aus den in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Gründen dürfen nicht mehr als zwei Zuschläge gefordert oder verrechnet werden.

Bestellte Fahrten

- § 6.** (1) Wird eine Fahrt über Funk oder Standplatztelefon bestellt, so ist unbeschadet des Abs. 2 der Fahrpreisanzeiger erst nach Zusteigen des Fahrgastes einzuschalten.
- (2) Ergibt sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit, so ist nach Ablauf einer Wartezeit von 2 Minuten die Zeittaxe durch Einschaltung des Zeitantriebs des Fahrpreisanzeigers zu verrechnen. Für die Berechnung der Zeittaxe gelten §§ 2 und 3 sinngemäß.
- (3) Wird eine über Funk oder Standplatztelefon bestellte Fahrt nicht angetreten oder macht ein Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Wagen keinen Gebrauch, so ist, wenn die Ursache der Nichtbenützung des Wagens nicht vom Lenker zu verantworten ist, die Grundtaxe, der Zuschlag gemäß § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und eine allfällige Zeittaxe gemäß Abs. 2 zu verrechnen.

Pauschalfahrten

- § 7.** Die §§ 2 bis 6 gelten nicht für Fahrten,
1. die auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers erfolgen;
 2. die anstelle einer Beförderung im Linienverkehr im Auftrag von Personen erfolgen, die eine Konzession für die Personenbeförderung nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2006, oder nach dem Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2006, oder eine vergleichbare Genehmigung eines anderen EG- oder EWR-Mitgliedstaates besitzen;
 3. bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten).

Einzelvergabe von Sitzplätzen

- § 8.** (1) Bei der Einzelvergabe von Sitzplätzen ist im Fall der gemeinsamen Abfahrt vom erstaussteigenden Fahrgast der durch die Anzahl der beförderten Personen geteilte, vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zu verrechnen. Ein Zurückschalten auf die Grundtaxe hat zu unterbleiben. Bei jedem weiteren aussteigenden Fahrgast ist die Summe der bereits bezahlten Beträge vom Fahrpreis abzuziehen und der verbleibende Betrag durch die noch vorhandene Personenzahl zu teilen.
- (2) Beim Zusteigen eines Fahrgastes unterwegs darf bei der Endabrechnung diesem ein verhältnismäßiger Anteil an der Grundtaxe sowie an dem Fahrpreis für die bisher zurückgelegte Fahrtstrecke nicht verrechnet werden. Beim Aussteigen ist der Fahrpreis nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des ersten Satzes dieses Absatzes zu berechnen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren sind bei der Fahrpreisberechnung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht zu berücksichtigen. Jedoch sind jeweils zwei Kinder zwischen 5 und 12 Jahren bei der Fahrpreisberechnung wie eine Person zu berücksichtigen.